

Disziplinarordnung

der

**Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe (KVWL)**

(in der Fassung vom 24.06.1995,
geändert durch Beschlüsse der VV
vom 08.04.2000, 12.12.2001,
03.12.2005, 26.02.2011, 23.10.2015
und 09.06.2017)

§ 1 Disziplinalgewalt

- (1) Die im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (im Folgenden: „KVWL“)
- zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärztinnen und Ärzte,
 - zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - tätigen angestellten Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, bei Vertragsärzten, bei Psychologischen Psychotherapeuten und in Eigeneinrichtungen nach § 105 Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 1 SGB V auf der Grundlage von § 95 Abs. 2, 9 und 9 a SGB V im Umfang von mindestens zehn Stunden – laut Genehmigungsbescheid - pro Woche beschäftigt sind,
 - an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärztinnen und –ärzte, ermächtigten Psychologische Krankenhauspsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten, ermächtigte Krankenhauskinder- und -jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. – ermächtigte Krankenhauskinder- und -jugendlichenpsychotherapeuten
- sind als Mitglieder der KVWL verpflichtet, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Vertrag oder andere Normen des Vertragsarztrechtes sowie durch Beschlüsse der Organe der KVWL auferlegten Pflichten zu erfüllen. Verstößt ein Mitglied gegen vertragsärztliche Pflichten, so kann gegen dieses ein Disziplinarverfahren nach dieser Disziplinarordnung durchgeführt werden.
- (2) Der Disziplinalgewalt der KVWL nach Abs. 1 unterliegen ferner
- ermächtigte, nicht am Krankenhaus tätige Ärztinnen und Ärzte,
 - ermächtigte, nicht am Krankenhaus tätige Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie ermächtigte, nicht am Krankenhaus tätige Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten,
 - die ärztlichen Leiterinnen und Leiter von ermächtigten Einrichtungen,
 - die ärztlichen Leiterinnen und Leiter von zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Personen bzw. Einrichtungen werden in dieser Disziplinarordnung zusammenfassend mit „Arzt/Psychologischer Psychotherapeut“ bezeichnet.

§ 2 Antragsberechtigung

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bedarf eines schriftlichen Antrages. Der Antrag kann gestellt werden:
 - a) vom Vorstand der KVWL gegen die unter b) genannten Personen,
 - b) von einem Arzt/Psychologischen Psychotherapeuten gegen sich selbst.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist an den Disziplinarausschuss zu richten und schriftlich zu begründen.
- (3) Der Antrag kann jederzeit zurückgenommen werden. Das Verfahren ist in diesem Fall unverzüglich durch Bescheid unter Hinweis auf das eingetretene Verfahrenshindernis einzustellen.

§ 3 Aufgaben des Disziplinarausschusses

- (1) Für die Durchführung der Disziplinarverfahren wird mit Sitz in Dortmund ein Disziplinarausschuss und - als dessen Untergliederung - eine Kammer eingerichtet. Die Kammer wird tätig, wenn und so lange dies die Anzahl der anhängigen Verfahren erfordert; die Entscheidung hierüber trifft der Disziplinarausschuss. Die Zuständigkeit der Kammer ergibt sich aus einem vom Disziplinarausschuss zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Der Disziplinarausschuss hat die Aufgabe, den Sachverhalt des behaupteten Pflichtverstoßes aufzuklären und nach dieser Disziplinarordnung zu beurteilen.
- (3) Die laufenden Geschäfte des Disziplinarausschusses werden von einer Geschäftsstelle erledigt. Die Geschäftsstelle führt auch Protokoll in der mündlichen Verhandlung.

§ 4 Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Dem Disziplinarausschuss gehören drei Mitglieder sowie im Verhinderungsfall deren Stellvertreter an. Die Mitglieder und deren Stellvertreter müssen Mitglieder der KVWL sein.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder und – in ausreichender Anzahl - die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarausschusses (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 7 f) Satzung). Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter entspricht der sechsjährigen Amtsperiode der Vertreterversammlung. Ergänzend gilt § 6 Abs. 2 S. 3 Satzung.
- (3) Der Disziplinarausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (4) Der Disziplinausschuss regelt zu Beginn der Amtsperiode die Einzelheiten der Stellvertretung der Ausschussmitglieder, sofern nicht die Vertreterversammlung diese festgelegt hat.
- (5) Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind für die Amtsdauer und darüber hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Für die Kammer des Disziplinausschusses gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

§ 5

Ausschluss und Ablehnung von Ausschussmitgliedern

- (1) Für den Ausschluss von Mitgliedern gilt § 16 SGB X: Darüber hinaus ist ein Mitglied, gegen das ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein Berufungsgerichtsverfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, für die Dauer dieser Verfahren von der Mitwirkung im Disziplinausschuss ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied im Strafverfahren zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt oder im Disziplinarverfahren oder im Berufungsgerichtsverfahren mindestens mit einem Verweis rechtskräftig gemäßregelt worden ist.
- (2) Für die Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinausschusses gilt § 17 i. V. m. § 16 Abs. 4 SGB X.

§ 6

Arten der Maßregelung

Maßregelungen nach dieser Disziplinarordnung sind ausschließlich

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR,
- d) Anordnung des Ruhens der Zulassung, der Ermächtigung oder der Genehmigung über die Anstellung eines Arztes bzw. Psychologischen Psychotherapeuten in einem Medizinischen Versorgungszentrum bis zu zwei Jahren (in einem jeweils zusammenhängenden Zeitraum).

§ 7

Grundsätze der Maßregelungen

- (1) Mit einer Maßregelung soll der Arzt/Psychologische Psychotherapeut künftig zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner vertragsärztlichen Pflichten angehalten werden.
- (2) Die Art der Maßregelung hängt von der Schwere der Verfehlung ab. Bei der Würdigung der Verfehlung sind insbesondere die Beweggründe zu berücksichtigen, aus denen heraus die Verfehlung begangen worden ist.
- (3) Frühere Maßregelungen können bei der Beschlussfassung über eine neue Maßregelung nur dann berücksichtigt werden, wenn ihnen eine mit dem Gegenstand des anhängigen Disziplinarverfahrens gleichartige Verfehlung zugrunde lag. Frühere Maßregelungen sind nach Ablauf der in § 6 Abs. 3 Ärzte-ZV geregelten Aufbewahrungsfristen nicht mehr zu Lasten des Arztes zu berücksichtigen. Diese Frist gilt entsprechend auch für die Verwertbarkeit früherer Verwarnungen.

- (4) Mehrere Verfehlungen, auch soweit sie auf unterschiedlichen Pflichtverstößen beruhen, bilden grundsätzlich eine Einheit, sind zusammenhängend zu würdigen und durch eine Maßregelung einheitlich zu ahnden.

§ 8

Fortbestehen der Zuständigkeit

Verzieht ein Arzt oder Psychologischer Psychotherapeut nach Antragstellung in den Bereich einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung und wird dort als Vertragsarzt oder ermächtigter Arzt oder Psychologischer Psychotherapeut tätig, bleibt die Zuständigkeit des Disziplinarausschusses zur Ahndung von Pflichtverstößen, die während der Tätigkeit des Arztes oder des Psychologischen Psychotherapeuten im Bereich der KVWL begangen worden sind, davon unberührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Arzt oder Psychologischer Psychotherapeut vor Antragstellung verzieht.

§ 9

Beteiligte

Beteiligte des Disziplinarverfahrens sind der betroffene Arzt bzw. Psychologische Psychotherapeut sowie der Vorstand.

§ 10

Einleitung des Verfahrens

- (1) Nach Eingang des Antrages entscheidet der Disziplinarausschuss über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und zu begründen.
- (2) Zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorliegen, führt der Disziplinarausschuss die ggf. notwendigen Vorermittlungen durch. Dem betroffenen Arzt oder dem Psychologischen Psychotherapeuten ist vor der Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern dieser nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Vorwürfen gehört und seine Stellungnahme in der Antragsschrift nach § 2 Abs. 2 berücksichtigt wurde.
- (3) Teilt das zuständige Mitglied des Vorstandes dem Disziplinarausschuss vor der Einleitung eines Disziplinarverfahrens weitere gleichartige Verfehlungen des Arztes mit, hat der Disziplinarausschuss in seinem Einleitungsbeschluss hierüber mitzuentcheiden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist durch Beschluss abzulehnen, wenn
- seit bekannt werden der Verfehlung zwei Jahre vergangen oder
 - die Verfehlung mehr als fünf Jahre zurückliegt, ohne dass sie innerhalb der Fünfjahresfrist bekannt wurde.

Für den Zeitpunkt des Bekanntwerdens ist der Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch den Vorstand maßgeblich; Kenntnisnahme ist erst nach tagesordnungsgemäßer Erörterung der Verfehlung in einer Vorstandssitzung gegeben. Die vorgenannten Fristen sind gewahrt, wenn der Einleitungsantrag (vgl. § 2 Abs. 1) innerhalb dieser Fristen dem Disziplinarausschuss zugeht.

- (5) Bei Verfehlungen, die eine strafbare Handlung darstellen, kann abweichend von Abs. 4 ein Disziplinarverfahren so lange eingeleitet werden, wie die Strafverfolgung nicht verjährt ist.
- (6) Bei Verfehlungen, die Gegenstand eines Ermittlungs-, Straf-, Berufsgerichtsverfahrens, eines Verfahrens auf Entziehung der Approbation oder auf Entzug der Zulassung bzw. des Widerrufs der Ermächtigung sind, beginnen die in Abs. 4 geregelten Fristen erst mit Abschluss der zuvor genannten Verfahren.
- (7) Bei der Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen dauernder Unwirtschaftlichkeit können nur diejenigen Prüfmaßnahmen berücksichtigt werden, deren Rechtsverbindlichkeit nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- (8) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist durch Beschluss abzulehnen, wenn sich unter Berücksichtigung der Vorermittlungen kein hinreichender Verdacht eines Pflichtverstoßes ergibt; sie kann abgelehnt werden, wenn wegen der Geringfügigkeit des Verstoßes die Durchführung eines Disziplinarverfahrens nicht geboten ist.
- (9) Für den Beschluss, mit dem die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wird, gelten § 14 Abs. 5 und 6 sowie § 18 entsprechend.
- (10) Hält der Disziplinarausschuss die Einleitung eines Disziplinarverfahrens für erforderlich, ist der Arzt bzw. der Psychologische Psychotherapeut darüber mit einem eingeschriebenen Brief unter Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs zu unterrichten. Gleichzeitig ist der Arzt bzw. der Psychologische Psychotherapeut aufzufordern zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, zu dem Vorwurf innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
- (11) Teilt das zuständige Mitglied des Vorstandes dem Disziplinarausschuss nach dem Einleitungsbeschluss weitere gleichartige Verfehlungen des Arztes bzw. des Psychologischen Psychotherapeuten mit, kann der Disziplinarausschuss das Verfahren auch hierauf erstrecken, ohne dass es eines weiteren Einleitungsbeschlusses bedarf. Der Arzt bzw. der Psychologische Psychotherapeut ist darüber zu unterrichten; es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (12) Sofern der Arzt oder der Psychologische Psychotherapeut mehrerer Verfehlungen hinreichend verdächtig ist, sind die Verfehlungen zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens zu machen.

§ 11 Aussetzung des Disziplinarverfahrens

Ist gegen den betroffenen Arzt oder Psychologischen Psychotherapeuten wegen derselben Verfehlung ein Strafverfahren, ein Verfahren auf Entziehung der Approbation oder auf Entzug der Zulassung bzw. Widerruf der Ermächtigung anhängig, ist das Disziplinarverfahren durch Beschluss entsprechend § 14 Abs. 5 bis zur Beendigung dieser Verfahren auszusetzen. Sofern ein berufsgerichtliches Verfahren wegen derselben Verfehlung anhängig ist, kann das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden. Über die Fortführung des Verfahrens ist durch Beschluss zu entscheiden.

§ 12 Akteneinsicht und Rechtsbeistand

- (1) Die Akten können von den Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Disziplinarausschusses eingesehen werden.
- (2) Der Arzt oder Psychologische Psychotherapeut kann in jeder Lage des Verfahrens einen Arzt oder einen Psychologischen Psychotherapeuten seines Vertrauens und/oder einen zum Richteramt befähigten Juristen als seinen Beistand hinzuziehen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit des Arztes oder des Psychologischen Psychotherapeuten ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand kann als Beistand für das Verfahren einen juristischen Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.

§ 13 Mündliche Verhandlung

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Er kann zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung weitere Ermittlungen veranlassen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung muss die behauptete Verfehlung sowie den Hinweis enthalten, dass auch im Falle des Ausbleibens der Beteiligten verhandelt werden kann. Zeugen und Sachverständige, deren persönliches Erscheinen für erforderlich gehalten wird, sind ebenfalls vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierzehntägigen Ladungsfrist unter Angabe des Aussagegegenstandes zu laden.
- (4) Das Verfahren vor dem Disziplinarausschuss ist nicht öffentlich. Neben den Beteiligten ist nur den Zeugen, den jeweiligen Beiständen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle sowie der Protokollführung die Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung gestattet. Der beteiligte Vorstand wird in der mündlichen Verhandlung durch ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes und/oder einen juristischen Mitarbeiter der Rechtsabteilung der KVWL vertreten. Weitere Personen dürfen an der Sitzung nur teilnehmen, wenn und solange alle Beteiligten der Anwesenheit ausdrücklich zugestimmt haben.

- (5) Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden. Dieser leitet die Verhandlung, Beratung und Abstimmung.
- (6) Die Aufklärung des Sachverhaltes hat sich unter Anhörung der Beteiligten auf das Verhalten des Arztes oder des Psychologischen Psychotherapeuten und seine Beweggründe zu erstrecken. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Tatsachen zu ermitteln.
- (7) Das Verfahren kann sich auf weitere Tatsachen erstrecken, die im Laufe der Verhandlung bekannt werden. Der Arzt oder der Psychologische Psychotherapeut ist hierüber zu unterrichten und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Der Disziplinausschuss bestimmt nach § 21 SGB X den Umfang der Beweisaufnahme. Zeugen, Sachverständige und Auskunftspersonen sind grundsätzlich in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen bzw. anzuhören. Davon kann abgesehen werden, wenn der Betreffende bereits vor Einleitung des Verfahrens oder im Ermittlungsverfahren gehört worden ist. Die Niederschriften über die Aussagen bzw. die entsprechende schriftliche Äußerung können berücksichtigt werden. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann auch im Rahmen der Rechtshilfe nach § 22 SGB X erfolgen. Der Ausschuss kann den betroffenen Arzt oder den Psychologischen Psychotherapeuten von der Anwesenheit bei der Vernehmung von Zeugen ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält. Der Arzt oder der Psychologische Psychotherapeut ist jedoch alsbald über den Inhalt der Vernehmung zu unterrichten.
- (9) Zeugen und Sachverständige werden auf Antrag nach dem "Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz" entschädigt.
- (10) Nach genügender Erörterung des Streitgegenstandes und Abschluss der Beweisaufnahme werden die Anträge gestellt. Der Vorsitzende hat dabei darauf hinzuwirken, dass klare und sachdienliche Anträge gestellt werden. Danach schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.
- (11) Über den Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen der anwesenden Personen enthalten und den wesentlichen Verlauf der Verhandlung wiedergeben muss. In die Niederschrift können auch wörtliche Erklärungen der Beteiligten bzw. der Zeugen aufgenommen werden; die Erklärungen sind vor Aufnahme in die Niederschrift von der Protokollführung laut zu verlesen und vom Erklärenden zu genehmigen. Die Niederschrift ist von der Protokollführung und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift wird den Beteiligten zusammen mit dem Beschluss nach § 14 Abs. 6 übersandt.

§ 14 Entscheidung

- (1) Der Disziplinausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Eine Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder bei der Entscheidung ist nicht zulässig. Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweise gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

- (2) Die Entscheidung soll in dem Termin verkündet werden, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird.
- (3) Die Entscheidung kann auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verhängung einer Maßregelung lauten.
- (4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn nach dem Ergebnis der Verhandlung feststeht, dass ein Pflichtverstoß nicht vorliegt oder nicht ausreichend nachzuweisen ist oder wenn diese so geringfügig ist, dass eine Maßnahme nicht geboten erscheint oder nachträglich festgestellt wird, dass ein Verfahrenshindernis nach § 10 Abs. 4 bis 7 vorliegt.
- (5) Der Beschluss des Disziplinarausschusses muss enthalten:
 - die Namen der Ausschussmitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben,
 - die Namen der Beteiligten und ihrer Beistände sowie die Namen der Protokollführer und evtl. weiterer anwesender Personen,
 - Tag und Ort der mündlichen Verhandlung,
 - die Entscheidung (Maßregelung/Einstellung),
 - den Tatbestand,
 - die Entscheidungsgründe.
- (6) Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (7) Nehmen die Beteiligten die Entscheidung des Disziplinarausschusses unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung unter Verzicht auf Rechtsmittel an, wird im schriftlichen Beschluss nur ein verkürzter Tatbestand und eine verkürzte Begründung wiedergegeben.
- (8) Über das Ergebnis des Verfahrens sind die Krankenkassen nach Maßgabe der §§ 60 BMV-Ä bzw. 51 BMV-EK zu unterrichten. Das Arztregister erhält in dem in § 6 Abs. 3 Ärzte-ZV geregelten Umfang die Beschlüsse des Disziplinarausschusses zur Aufbewahrung. Weitergehende Mitteilungspflichten oder Auskunftsrechte gegenüber anderen Stellen oder sonstigen Dritten (Zeugen, beschwerdeführenden Patienten etc.) bestehen nicht.

§ 15

Ausschluss der Kostenerstattung

Kosten sind, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, nicht zu erstatten.

§ 16

Wiederaufnahme des Verfahrens

Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren ist auf Antrag des betroffenen Arztes oder des Psychologischen Psychotherapeuten wieder aufzunehmen, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder Beweismittel beigebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder auf die sich der Arzt oder der Psychologische Psychotherapeut ohne Verschulden nicht berufen konnte und die allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen geeignet sind, die Einstellung des Verfahrens oder eine mildere Maßregelung zu begründen.

Ein Verfahren kann auch dann wieder aufgenommen werden, wenn die Maßregelung bereits vollstreckt ist.

§ 17

Konkurrenzen zu anderen Verfahren

- (1) Beinhaltet die Verfehlung des Arztes auch oder ausschließlich eine Verletzung der Berufspflichten i.S.d. Heilberufsgesetzes Nordrhein-Westfalen, ist die zuständige Ärzte- bzw. Psychotherapeutenkammer über den Vorstand der KVWL hierüber zu unterrichten.
- (2) Handelt es sich nach dem Ermittlungsergebnis um einen Tatbestand, der Grundlage eines der weiteren in § 11 genannten Verfahren sein könnte, so ist hierüber der Vorstand zu unterrichten; dieser entscheidet abschließend über das weitere Vorgehen. Das Disziplinarverfahren ist bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen Verfahrens nach § 11 auszusetzen.

§ 18

Rechtsmittel

Der Beschluss des Disziplinarausschusses kann von den Beteiligten binnen eines Monats nach seiner Zustellung bei dem Sozialgericht Dortmund unmittelbar mit der Klage angefochten werden.

§ 19

Vollstreckung

- (1) Geldbußen können mit Honorar oder mit anderen Ansprüchen des Arztes gegen die KVWL aufgerechnet werden.
- (2) Die Geldbußen fließen der KVWL zu.

§ 20

Inkrafttreten/Übergangsregelungen

- (1) Die von der Vertreterversammlung am 26.02.2011 beschlossenen Änderungen zur Disziplinarordnung treten zum 01.04.2011 in Kraft.*
- (2) Verfahren, die am 01.04.2011 bei den Disziplinarausschüssen der Verwaltungsstellen Dortmund und Münster beantragt bzw. anhängig sind, gehen in dem Verfahrensstadium, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, auf den Disziplinarausschuss nach § 3 über.

*= Die von der Vertreterversammlung am 09.06.2017 beschlossenen Änderungen zur Disziplinarordnung treten zum 01.03.2017 in Kraft.